

Beschlussvorlage

FB 2-005-26

Fachbereich	Finanzen
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	30.01.2026
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	11.02.2026	öffentlich
Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich

Betreff: Auflösung der Bilanzierungshilfe der Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen nach NKF-CUIG

Beschlussvorschlag:

Die Bilanzierungshilfe i. H. v. 2.547.464,82 € wird beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abgeschrieben

Sach- und Rechtslage:

Nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) waren in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 Haushaltsbelastungen, die durch Mindererträge oder Mehraufwendungen infolge der COVID-19-Pandemie sowie des Krieges gegen die Ukraine entstanden sind, zu isolieren.

Diese Haushaltsbelastungen wurden gemäß § 5 NKF-CUIG in den jeweiligen Jahresabschlüssen als außerordentlicher Ertrag in der Ergebnisrechnung ausgewiesen und bilanziell gesondert aktiviert. Die Vorgehensweise wurde jeweils im Anhang zu den Jahresabschlüssen erläutert.

In den entsprechenden Jahresabschlüssen der Gemeinde Altenbeken wurden auf Basis der bei den Fachbereichen erhobenen Daten folgende Belastungen festgestellt:

Isolierungen	2020	2021	2022	2023	Insgesamt
COVID-19	565.000,00 €	183.887,00 €	53.855,97 €	0,00 €	802.742,97 €
Ukraine	0,00 €	0,00 €	74.321,64 €	1.670.400,21 €	1.744.721,85 €
Beide Isolierungen zusammen					2.547.464,82 €

Gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CUIG ist diese Bilanzierungshilfe beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren erfolgswirksam abzuschreiben. Darüber hinaus räumt § 6 Abs. 2 NKF-CUIG den Kommunen das einmalige Recht ein, die Bilanzierungshilfe ganz oder teilweise erfolgsneutral gegen das Eigenkapital auszubuchen.

Für die Ausübung dieses Wahlrechts ist die Gesamthaushaltssituation der Kommune maßgeblich zu berücksichtigen. Eine vollständige Ausbuchung der Bilanzierungshilfe darf weder zu einer Überschuldung führen noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöhen.

Eine vollständige Ausbuchung der Bilanzierungshilfe würde im Haushaltsjahr 2026 zu einer Minderung des Eigenkapitals der Gemeinde Altenbeken um rund 2,547 Mio. € führen. Dieser Betrag stünde anschließend nicht mehr zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen zur Verfügung.

In der Folge würde sich das Risiko erhöhen, dass die Verringerung der Allgemeinen Rücklage die Grenze von 5 % überschreitet und damit die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ausgelöst wird.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation und zur Wahrung möglichst großer finanzieller Handlungsspielräume soll daher von einer einmaligen vollständigen Ausbuchung der Bilanzierungshilfe im Haushaltsjahr 2026 abgesehen werden.

Stattdessen wird vorgeschlagen, die isolierte Gesamtsumme in Höhe von 2.547.464,82 € über den maximal zulässigen Zeitraum von 50 Jahren linear abzuschreiben. Dies entspricht einem jährlichen Abschreibungsbetrag von 50.949,30 €.

Der jeweilige Abschreibungsbetrag ist in den Haushaltsplan als aufwandswirksame Position aufzunehmen. Im aktuellen Haushaltsentwurf sind hierfür Kosten in Höhe von 51.000 € als außerplanmäßiger Aufwand veranschlagt.

Unabhängig hiervon besteht gemäß § 6 Abs. 3 NKF-CUIG weiterhin die Möglichkeit, außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, sofern diese mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang stehen. Auch bei einer Beschlussfassung über die Abschreibung der Bilanzierungshilfe über 50 Jahre bleibt diese Option für zukünftige Haushaltsjahre bestehen, sofern die Haushaltslage dies zulässt.